

erhielt der Abt von Weiler-Bettnach 1432 (gemeinsam u.a. mit den Äbten von Eußerthal und Wörschweiler)²⁴, 1434²⁵ und 1442²⁶. Nur im letztgenannten Jahr wurde mit der Krankheit und Schwäche des Abtes ein Grund für sein Fernbleiben erwähnt. Nach längerer Zeit erhielt der Abt 1486 erneut die Erlaubnis, ebenso wie seine Amtsbrüder in Eußerthal, Wörschweiler und in einer Reihe lothringischer und südwestdeutscher Zisterzen, zu Hause bleiben zu dürfen²⁷. Schließlich gilt für das Jahr 1497 das Fehlen des Weiler-Bettnacher Abtes Konrad von Villers-la-Montagne als gesichert, da der Abt von Pontiffroy das Gesuch Konrads²⁸ um die Erlaubnis zur Wahl eines Beichtvaters auf dessen Bitte hin der Versammlung vortrug²⁹.

Als Kontrollorgane neben dem Generalkapitel, das eine uneingeschränkte Jurisdiktionsgewalt besaß, die bis zur Amtsenthebung und Kassation der Wahl reichte, und dem Vaterabt, der im Rahmen seiner Visitationspflicht alle für die Wahrung der Ordensgrundsätze nötigen Maßnahmen - in Abstimmung mit dem Generalkapitel auch die Absetzung von Amtsträgern - treffen konnte, fungierten außerhalb des Ordens der Papst und in Teilbereichen der Diözesanbischof. In Rom beschäftigte man sich jedoch in erster Linie mit allgemein für die Zisterzienser relevanten Themen, Einzelfragen fanden in aller Regel nur auf Bitte des jeweiligen Klosters das Augenmerk der Kurie. Die Einflußnahme der Bischöfe beschränkte sich auf Teilaspekte der Ordensverfassung.

Prinzipiell waren die Zisterzen exempt, dem Bischof blieb der direkte Zugriff verwehrt. Er durfte in Eigenregie die Klöster nicht visitieren und keine Kirchenstrafen gegen sie oder darin lebende Einzelpersonen verhängen³⁰, ferner standen ihm keine Interventionen auf dem wirtschaftlichen wie personellen Sektor zu. So beschränkte sich seine Tätigkeit auf die gerade in der Gründungsphase wichtige Besitzbestätigung zugunsten Weiler-Bettnachs. Daneben konzentrierten sich die Kontakte zum einen auf die Ebene zweier Grundherren, wobei Weiler-Bettnach v.a. aus den bischöflichen Schenkungen keine unerheblichen Profite zog³¹, zum andern

²⁴ CANIVEZ IV, S. 376 (1432,24).

²⁵ CANIVEZ IV, S. 399 (1434,15).

²⁶ CANIVEZ IV, S. 518 (1442,31). Im Gegensatz zu den beiden früheren Freistellungen richtete sich das Generalkapitel hier speziell an den Abt von Weiler-Bettnach.

²⁷ CANIVEZ V, S. 534 (1486,8).

²⁸ Abt Konrad von Villers-la-Montagne ist erstmals für den 15. Juli 1497 bezeugt (ADM H 1898 Nr. 16), sein Vorgänger Romanus aus demselben Ort im einzigen Beleg für seine Amtszeit am 5. Januar 1497 (ADM H 1860 Nr. 17a). Es scheint zwar nicht ganz auszuschließen, daß das Anliegen von Romanus ausging, doch die Suche nach einem Beichtvater dürfte gerade nach erfolgter Wahl bzw. Ernennung zum Abt relevant geworden und somit eher von Konrad initiiert worden sein.

²⁹ CANIVEZ VI, S. 186 (1497,58).

³⁰ Diese beiden Privilegien erhielt Weiler-Bettnach von Gregor IX. bzw. Alexander IV. verbrieft: ADM H 1714, fol. 556v-557v [1228 II 2, Lateran] (betr. Kirchenstrafen) sowie ADM H 1714, fol. 569v-570v [1260 I 18, Anagni] (betr. Visitation).

³¹ Hingewiesen sei nur auf die Landstiftung zur Errichtung der Salzpflanzen in Marsal im ausgehenden 12. Jh. Vgl. Kap. VIII,2.